

Entwurf
eines
bürgerlichen Gesetzbuches
für das
Deutsche Reich.

Erste Lesung.

Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrathe
berufene Kommission.



Amtliche Ausgabe.

Berlin.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1888.

Vorwort.

Auf Grund des die Nr. 13 in Artikel 4 der Reichsverfassung abändernden Gesetzes vom 20. Dezember 1873 (R. G. Bl. S. 379) betraute der Bundesrath mittels Beschlusses vom 22. Juni 1874 eine aus elf hervorragenden praktischen und theoretischen Juristen zusammengesetzte Kommission mit der Aufgabe, unter Ausschluß des Handelsrechts und des diesem zugehörigen Rechtsgebiets den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Reich auszuarbeiten. Zu Mitgliedern der Kommission wurden berufen:

1. der damalige Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts Wirkliche Geheime Rath Dr. Pape, welcher zum Vorsitzenden bestellt wurde,
2. der Kaiserliche Appellationsgerichtsrath, jetzige Reichsgerichtsrath Derscheid,
3. der Großherzoglich badische Ministerialrath Dr. Gebhard,
4. der Königlich preussische Geheime Ober-Justizrath Johow,
5. der Königlich württembergische Obertribunals-Vizepräsident Dr. von Kübel,
6. der Königlich preussische Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath im Justizministerium Dr. Kurlbaum II.,
7. der Königlich preussische Appellationsgerichtsrath Geheime Justizrath Dr. Wandt,

8. der Königlich bayerische ordentliche Professor der Rechte
Dr. von Roth,
9. der Königlich bayerische Ministerialrath, jetzige Ober-
landesgerichtspräsident Dr. von Schmitt,
10. der Königlich sächsische Oberlandesgerichtspräsident, Wirk-
liche Geheime Rath Dr. von Weber,
11. der Königlich sächsische Geheime Rath und ordentliche
Professor der Rechte Dr. von Windscheid.

Die Kommission, welche am 17. September 1874 zusamen-
trat, zog nach den vom Bundesrath im Allgemeinen bezeichneten
Gesichtspunkten sich die Grenzen für den Umfang des Gesetzbuchs¹⁾ und beschloß, um für ihre Berathungen eine Grundlage
zu gewinnen, nach Theilen des Gesetzbuchs die Aufstellung von
Vorentwürfen mit Motiven durch je einen Redaktor. Sie übertrug
die Ausarbeitung eines Entwurfs:

- a) des Allgemeinen Theils dem Großherzoglich badischen
Ministerialrath Dr. Gebhard,
- b) des Obligationenrechts dem Königlich württembergischen
Obertribunals-Vizepräsidenten Dr. von Kübel,
- c) des Sachenrechts dem Königlich preussischen Geheimen
Ober-Justizrath Johow,
- d) des Familienrechts dem Königlich preussischen Geheimen
Justizrath Dr. Plank,
- e) des Erbrechts dem Königlich bayerischen Ministerialrath
Dr. von Schmitt.

Als Hülfсарbeiter, welche besonders die Redaktoren bei deren
Arbeiten zu unterstützen und später die Verrichtungen der Schrift-
führer bei Aufnahme der Berathungsprotokolle zu versehen hatten,
waren der Kommission beigegeben:

¹⁾ Vergl. die Anmerkungen zu dem Entwurfe.

1. der Königlich preussische Oberlandesgerichtsrath Neubauer seit dem Zusammentritte der Kommission bis jetzt,
2. der Königlich preussische Oberlandesgerichtsrath Achilles seit Oktober 1874 bis jetzt,
3. der Königlich sächsische Landgerichts-Direktor Boerner seit Oktober 1874 bis jetzt,
4. der Königlich preussische Oberlandesgerichtsrath Struckmann seit Juli 1877 bis jetzt,
5. der Herzoglich braunschweigische Oberlandesgerichtsrath von Liebe seit Juli 1877 bis jetzt,
6. der Königlich württembergische Landgerichtsrath Ege seit Dezember 1879 bis jetzt,
7. der Königlich preussische Obergerichtsrath, jetzige Oberkonsistorialrath Braun seit Oktober 1874 bis Juli 1877,
8. der Großherzoglich hessische Geheime Justizrath Vogel seit November 1874 bis zu seinem im Dezember 1883 erfolgten Tode,
9. der Großherzoglich mecklenburgische Kanzleirath Dr. Martini seit Februar 1875 bis zum Oktober 1877.

Nachdem die Vorentwürfe zum größten Theile vollendet waren, begannen auf Grund derselben im Oktober 1881 die auf Feststellung des Entwurfs selbst gerichteten Berathungen der Gesamtkommission. Soweit der das Obligationenrecht betreffende Vorentwurf, dessen Redaktor in eine tödtliche Krankheit verfallen war, nicht hat beendet werden können, diente im Wesentlichen der sogenannte Dresdener Entwurf eines Allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse den Berathungen zur Grundlage. Als kaum die Berathung des Obligationenrechts abgeschlossen worden, am 5. Januar 1884, verstarb der Redaktor Dr. von Rübel. An seiner Stelle ist zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 13. März 1884 seit dem 26. März 1884 der Königlich

württembergische ordentliche Professor der Rechte Dr. von Mandry als Mitglied der Kommission eingetreten.

Schon vorher, im Oktober 1883, war der Professor Dr. von Windscheid, dem persönliche und dienstliche Verhältnisse die längere Abwesenheit von Leipzig nicht gestatteten, ausgeschlossen, ohne daß für ihn ein Ersatz stattfand.

Nach Erledigung des letzten Theilentwurfs, desjenigen über das Erbrecht, ist vom 30. September bis gegen Ende Dezember 1887 der ganze Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs von der Kommission nochmals zum endgültigen Abschlusse der ersten Lesung einer allgemeinen Revision unterzogen worden.

Mit der Berathung eines Einführungsgesetzes zu dem Entwurf ist die Kommission noch beschäftigt.

Die Größe der überwundenen Schwierigkeiten, welche das für die Vorentwürfe heranzuziehende Material bot, und die Sorgfalt, mit der die Kommission thätig gewesen ist, springt schon aus der Thatsache in die Augen, daß die Vorarbeiten einschließlich der die Einführung des Gesetzbuchs betreffenden Arbeiten neunzehn Druckbände in Folio umfassen und die Berathungsprotokolle, welche nicht bloß die Anträge und Beschlüsse, sondern auch die Gründe derselben darlegen, metallographirt 12 309 Folioseiten zählen.

Im Hinblick auf den Umfang dieses, die volle Rechenschaft über die Arbeit der Kommission enthaltenden Materials sind gedrängtere, die Uebersicht und Aufklärung erleichternde Motive zu dem Entwurf aufgestellt worden. Ihre Aufstellung ist auf Grund der von den Redaktoren ausgearbeiteten Motive zu den Vorentwürfen sowie auf Grund der von der Kommission genehmigten Berathungsprotokolle erfolgt; einer Prüfung und Genehmigung der Gesamtkommission haben sie nicht unterlegen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1888 beschlossen, den so in erster Lesung festgestellten Entwurf des Gesetzbuchs

buchß nebst der bezeichneten Begründung zu veröffentlichen, und den Reichskanzler mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Demgemäß wird das Werk hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Es kann nur willkommen sein, wenn nicht bloß die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege Berufenen, sondern auch die Vertreter wirthschaftlicher Interessen von demselben Kenntniß nehmen und mit ihren Urtheilen und Vorschlägen zur Verwerthung für die weitere Beschlußfassung über den Entwurf hervortreten. Solche Rundgebungen können bei dem Reichskanzler (Reichs-Justizamt) eingereicht werden.

Uebersicht.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt. Rechtsnormen. §§. 1, 2.

Zweiter Abschnitt. Personen.

Erster Titel. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit. §§. 3, 4.

Zweiter Titel. Todeserklärung. §§. 5—24.

Dritter Titel. Altersstufen. Entmündigung. §§. 25—29.

Vierter Titel. Verwandtschaft. Schwägerschaft. §§. 30 bis 33.

Fünfter Titel. Wohnsitz. §§. 34—40.

Dritter Abschnitt. Juristische Personen. §§. 41—63.

Vierter Abschnitt. Rechtsgeschäfte.

Erster Titel. Geschäftsfähigkeit. §§. 64—71.

Zweiter Titel. Willenserklärung. §§. 72—76.

Dritter Titel. Vertragsschließung. §§. 77—90.

Vierter Titel. Form der Rechtsgeschäfte. §§. 91—94.

Fünfter Titel. Willensmängel. §§. 95—104.

Sechster Titel. Unerlaubte Rechtsgeschäfte. §§. 105—107

Siebenter Titel. Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte. §§. 108 bis 114.

Achter Titel. Vertretung und Vollmacht. §§. 115—126.

Neunter Titel. Einwilligung und Genehmigung. §. 127.

Zehnter Titel. Bedingung und Befristung. §§. 128—143.

Fünfter Abschnitt. Fahrlässigkeit. Irrthum. §§. 144—146.

Sechster Abschnitt. Zeitbestimmungen. §§. 147—153.

Siebenter Abschnitt. Anspruchsverjährung. §§. 154—185.

Achter Abschnitt. Selbstverteidigung und Selbsthülfe. §§. 186 bis 189.

Neunter Abschnitt. Urtheil. §§. 190—192.

Zehnter Abschnitt. Beweis. §§. 193—198.

Elfter Abschnitt. Sicherheitsleistung. §§. 199—205.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt. Schuldverhältnisse im Allgemeinen.

Erster Titel. Gegenstand der Schuldverhältnisse. §§. 206 bis 223.

Zweiter Titel. Inhalt der Schuldverhältnisse.

I. Verpflichtung zur Leistung. §§. 224—232.

II. Zurückbehaltungsrecht. §§. 233—236.

III. Unmöglichkeit der Leistung und Folgen der Nichtleistung. §§. 237 bis 244.

IV. Verzug des Schuldners. §§. 245—253

V. Verzug des Gläubigers. §§. 254—262.

Dritter Titel. Erlöschen der Schuldverhältnisse.

I. Erfüllung. §§. 263—271.

II. Hinterlegung. §§. 272—280.

III. Aufrechnung. §§. 281—289.

IV. Erlass. §. 290.

V. Vereinigung. §. 291.

VI. Tod des Gläubigers oder des Schuldners. §. 292

Vierter Titel. Sondernachfolge in Forderung und Schuld.

I. Uebertragung der Forderung. §§. 293—313.

II. Schuldübernahme. §§. 314—319.

Fünfter Titel. Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern. §§. 320—341.

Zweiter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.

I. Einseitiges Versprechen. §§. 342, 343.

II. Gegenstand der Verträge. §§. 344—358.

III. Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen. §§. 359—369.

IV. Gewährleistung des veräußerten Rechtes. §§. 370—380.

- V. Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache. §§. 381 bis 411.
- VI. Versprechen der Leistung an einen Dritten. §§. 412 — 416.
- VII. Daraufgabe. §§. 417 — 419.
- VIII. Konventionalstrafe. §§. 420 — 425.
- IX. Rücktritt vom Vertrage. §§. 426 — 436.
- Zweiter Titel. Schenkung. §§. 437 — 452.
- Dritter Titel. Darlehen. §§. 453 — 458.
- Vierter Titel. Kauf und Tausch.
- I. Kauf. §§. 459 — 475.
- II. Wiederkauf. §§. 476 — 480.
- III. Vorlauf. §§. 481 — 487.
- IV. Erbschafts Kauf. §§. 488 — 501.
- V. Tausch. §. 502.
- Fünfter Titel. Miethe und Pacht.
- I. Miethe. §§. 503 — 530.
- II. Pacht. §§. 531 — 548.
- Sechster Titel. Gebrauchsleihe. §§. 549 — 558.
- Siebenter Titel. Dienst- und Werkvertrag.
- I. Dienstvertrag. §§. 559 — 566.
- II. Werkvertrag. §§. 567 — 579.
- III. Mäklervertrag. §. 580.
- Achter Titel. Auslobung. §§. 581 — 584.
- Neunter Titel. Auftrag. §§. 585 — 604.
- Zehnter Titel. Anweisung. §§. 605 — 613.
- Elfter Titel. Hinterlegungsvertrag. §§. 614 — 625.
- Zwölfter Titel. Einbringung von Sachen bei Gastwirthen. §§. 626 — 628.
- Dreizehnter Titel. Gesellschaft. §§. 629 — 659.
- Vierzehnter Titel. Leibrente. §§. 660 — 663.
- Fünfzehnter Titel. Spiel und Wette. §§. 664, 665.
- Sechzehnter Titel. Vergleich. §§. 666, 667.
- Siebzehnter Titel. Bürgschaft. §§. 668 — 680.
- Achtzehnter Titel. Verpfändungsvertrag. §§. 681, 682.
- Neunzehnter Titel. Schuldversprechen. §§. 683, 684.
- Zwanzigster Titel. Schuldverschreibung auf Inhaber. §§. 685 — 703.

Dritter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§. 704—721.

Zweiter Titel. Einzelne unerlaubte Handlungen. §§. 722 bis 736.

Vierter Abschnitt. Einzelne Schuldverhältnisse aus anderen Gründen.

Erster Titel. Bereicherung.

I. Leistung einer Nichtschuld. §§. 737—741.

II. Nichteintritt des bei einer Leistung vorausgesetzten künftigen Ereignisses oder rechtlichen Erfolges. §§. 742—744.

III. Wegfall des Rechtsgrundes einer Leistung. §§. 745, 746.

IV. Verwerflicher Empfang. §. 747.

V. Sonstiges grundloses Haben. §. 748.

Zweiter Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag. §§. 749 bis 761.

Dritter Titel. Gemeinschaft. §§. 762—773.

Vierter Titel. Vorlegung und Offenbarung. §§. 774—777.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. §§. 778—796.

Zweiter Abschnitt. Besitz und Inhabung. §§. 797—825.

Dritter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken. §§. 826—847.

Vierter Abschnitt. Eigenthum.

Erster Titel. Inhalt und Begrenzung des Eigenthumes §§. 848—867.

Zweiter Titel. Erwerb des Eigenthumes an Grundstücken.

I. Uebertragung durch Rechtsgeschäft. §§. 868—871.

II. Zueignung und Aufgebot. §§. 872, 873.

Dritter Titel. Erwerb des Eigenthumes an beweglichen Sachen.

I. Uebertragung durch Rechtsgeschäft. §§. 874—880.

II. Erfikung. §§. 881—889.

III. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung. §§. 890—897.

IV. Erwerb des Eigenthumes an Erzeugnissen und ähnlichen Bestandtheilen einer Sache. §§. 898 — 902.

V. Zueignung. §§. 903 — 909.

VI. Gefundene Sachen. §§. 910 — 928.

Vierter Titel. Eigenthumsanspruch. §§. 929 — 945.

Fünfter Titel. Miteigenthum. §§. 946 — 951.

Fünfter Abschnitt. Vorkaufsrecht an Grundstücken. §§. 952 — 960.

Sechster Abschnitt. Erbbaurecht. §§. 961 — 965.

Siebenter Abschnitt. Dienstbarkeiten.

Erster Titel. Grunddienstbarkeiten. §§. 966 — 979.

Zweiter Titel. Nießbrauch.

I. Nießbrauch an Sachen. §§. 980 — 1020.

II. Nießbrauch an Rechten. §§. 1021 — 1037.

III. Nießbrauch an einem Vermögen. §§. 1038 — 1043.

Dritter Titel. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. §§. 1044 — 1050.

Achter Abschnitt. Reallasten. §§. 1051 — 1061.

Neunter Abschnitt. Pfandrecht und Grundschuld.

Erster Titel. Pfandrecht an Grundstücken (Hypothek).

I. Hypothek ohne Hypothekenbrief. §§. 1062 — 1105.

II. Hypothek mit Hypothekenbrief (Briefhypothek). §§. 1106 — 1124.

III. Sicherungshypothek. §§. 1125 — 1134.

Zweiter Titel. Grundschuld. §§. 1135 — 1144.

Dritter Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen (Faustpfandrecht). §§. 1145 — 1205.

Vierter Titel. Pfandrecht an Rechten. §§. 1206 — 1226.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt. Ehe.

Erster Titel. Eingehung der Ehe.

I. Verlöbniß. §§. 1227 — 1230.

II. Ehehindernisse. §§. 1231 — 1244.

III. Eheschließung. §§. 1245 — 1249.

IV. Ungültigkeit der Ehe. §§. 1250 — 1271.

Zweiter Titel. Wirkungen der Ehe.

I. Allgemeine Vorschriften. §§. 1272—1282.

II. Eheliches Güterrecht.

1. Ehegut und Vorbehaltsgut. §§. 1283—1291.
2. Nutznießung des Ehegutes. §§. 1292—1299.
3. Beschränkung des Verfügungsrechtes der Ehefrau. §§. 1300 bis 1310.
4. Verbindlichkeiten der Ehefrau. §§. 1311—1316.
5. Verwaltung des Ehegutes. §§. 1317—1325.
6. Ausübung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung durch den gesetzlichen Vertreter des Ehemannes. §. 1326.
7. Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung. §§. 1327—1332.

Dritter Titel. Eheverträge.

I. Allgemeine Vorschriften. §§. 1333—1337.

II. Trennung der Güter. §§. 1338—1340.

III. Allgemeine Gütergemeinschaft.

1. Vereinbarung der Gütergemeinschaft. §. 1341.
2. Verhältniß während bestehender Gütergemeinschaft. §§. 1342 bis 1370.
3. Auflösung der Gütergemeinschaft. §§. 1371—1381.
4. Gütergemeinschaftliche Erbfolge. §§. 1382—1409.

IV. Errungenschaftsgemeinschaft. §§. 1410—1430.

V. Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft §§. 1431—1434.

Vierter Titel. Eherechtliches Register. §§. 1435—1439.**Fünfter Titel. Auflösung der Ehe.**

I. Scheidung und Trennung von Tisch und Bett. §§. 1440—1463.

II. Auflösung der Ehe in Folge Todeserklärung. §§. 1464, 1465.

Zweiter Abschnitt. Verwandtschaft.**Erster Titel. Eheliche Abstammung. §§. 1466—1479.****Zweiter Titel. Unterhaltspflicht. §§. 1480—1496.****Dritter Titel. Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern.**

I. Allgemeine Vorschriften. §§. 1497—1500.

II. Elterliche Gewalt.

1. Allgemeine Vorschriften. §§. 1501, 1502.
2. Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes. §§. 1503—1515.
3. Elterliche Nutznießung. §§. 1516—1537.

4. Elterliche Gewalt der Mutter. §§. 1538—1543.
5. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes. Beschränkung der elterlichen Gewalt. §§. 1544—1553.
6. Ruhen und Beendigung der elterlichen Gewalt. §§. 1554 bis 1561.

Vierter Titel. Rechtsverhältniß der Kinder aus ungültigen Ehen. §§. 1562—1567.

Fünfter Titel. Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder.

I. Allgemeine Vorschriften. §§. 1568—1570.

II. Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters. §§. 1571—1578.

Sechster Titel. Legitimation unehelicher Kinder.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe. §§. 1579—1582.

II. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung. §§. 1583—1600.

Siebenter Titel. Annahme an Kindesstatt. §§. 1601 bis 1631.

Achter Titel. Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse. §. 1632.

Dritter Abschnitt. Vormundschaft.

Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft. §§. 1633—1647.

II. Führung der Vormundschaft. §§. 1648—1682.

III. Allgemeine Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes. §§. 1683—1689.

IV. Befreite Vormundschaft. §§. 1690—1695.

V. Verbindlichkeiten zwischen Vormund und Mündel. Haftung des Vormundschaftsrichters. §§. 1696—1702.

VI. Beendigung der Vormundschaft. §§. 1703—1711.

VII. Familienrath. §§. 1712—1724.

VIII. Mitwirkung des Gemeindevorstandes. §. 1725.

Zweiter Titel. Vormundschaft über Volljährige. §§. 1726 bis 1737.

Dritter Titel. Pflegschaft. §§. 1738—1748.

Fünftes Buch.

E r b r e c h t.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. §§. 1749—1752.

Zweiter Abschnitt. Testamentarische Verfügung.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§. 1753—1787.

Zweiter Titel. Erbeinsetzung. §§. 1788—1803.

Dritter Titel. Einsetzung eines Nacherben. §§. 1804 bis 1841.

Vierter Titel. Vermächtniß. §§. 1842—1885.

Fünfter Titel. Auflage. §§. 1886—1888.

Sechster Titel. Testamentvollstrecker. §§. 1889—1910.

Siebenter Titel. Errichtung letztwilliger Verfügungen. §§. 1911—1939.

Dritter Abschnitt. Verfügung von Todeswegen durch Vertrag. §§. 1940—1963.

Vierter Abschnitt. Gesetzliche Erbfolge.

Erster Titel. Gesetzliche Erben. §§. 1964—1974.

Zweiter Titel. Pflichttheil. §§. 1975—2018.

Fünfter Abschnitt. Erbverzicht. §§. 2019—2024.

Sechster Abschnitt. Rechtsstellung des Erben.

Erster Titel. Erwerb der Erbschaft. §§. 2025—2044.

Zweiter Titel. Erbnunwürdigkeit. §§. 2045—2050.

Dritter Titel. Wirkungen des Erbschaftserwerbes. §§. 2051—2057.

Vierter Titel. Fürsorge des Nachlaßgerichtes. §§. 2058 bis 2067.

Fünfter Titel. Erbschein. §§. 2068—2079.

Sechster Titel. Erbschaftsanspruch. §§. 2080—2091.

Siebenter Titel. Inventarrecht. §§. 2092—2150.

Achter Titel. Auseinandersetzung der Miterben. §§. 2151 bis 2164.



Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Rechtsnormen.

§. 1.

Auf Verhältnisse, für welche das Gesetz keine Vorschrift enthält, finden die für rechtsähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. In Ermangelung solcher Vorschriften sind die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze maßgebend.

§. 2.

Gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen gelten nur insoweit, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist.

Zweiter Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit.

§. 3.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt und endigt mit dem Tode.

§. 4.

Daß eine Person noch lebe oder todt sei oder zu einer bestimmten Zeit gelebt oder nicht mehr gelebt habe, hat derjenige zu beweisen, welcher aus der betreffenden Thatsache ein Recht herleitet.

Ist ungewiß, ob eine Person, über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht, einen Anfall von Todeswegen erlebt habe,

so wird vermuthet, daß dieselbe bis zum Ablaufe des siebenzigsten Lebensjahres gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe.

Dieselbe Vermuthung gilt, wenn ungewiß ist, ob ein Ehegatte den anderen Ehegatten überlebt habe, in Ansehung der Vortheile, welche dem überlebenden Ehegatten nach dem Gesetze oder auf Grund eines Ehevertrages für den Todesfall des anderen Ehegatten gebühren.

Zweiter Titel.

Todeserklärung.

§. 5.

Ein Deutscher, welcher verschollen ist, kann durch Urtheil für todt erklärt werden.

§. 6.

Ein Abwesender gilt als verschollen, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Abwesenden siebenzig Jahre verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum.

Der zehnjährige oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Abwesende der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat. Fällt dieser Tag in die Zeit vor dem zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit dem ersten Tage nach Zurücklegung dieses Lebensjahres.

§. 7.

Wer bei der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches, mit welcher er in den Krieg gezogen war, während des Krieges vermißt wird, gilt als verschollen, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind und keine Nachricht vorhanden ist, daß er nach dem Friedensschlusse gelebt hat.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet sowohl auf die zur bewaffneten Macht gehörenden Personen als auf diejenigen Anwendung, welche sich in einem Amtsverhältnisse oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hülfsleistung bei der bewaffneten Macht befunden haben.

§. 8.

Wer bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge sich befunden hat, welches untergegangen ist, gilt als verschollen, wenn seit dem Untergange ein Jahr verstrichen und keine Nachricht vorhanden ist, daß er nach dem Untergange gelebt hat.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermuthet, wenn dasselbe entweder am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder bei Ermangelung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und wenn in beiden Fällen zugleich

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer Europäischer Meere, einschließlich der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, welche über außereuropäische Meere führen, drei Jahre

verstrichen sind. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das Fahrzeug die Reise angetreten hat. Ist nach diesem Tage Nachricht von dem Fahrzeuge eingegangen, so beginnt der Zeitraum erst mit Ablauf des Tages, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht. In einem solchen Falle ist der Zeitraum maßgebend, welcher abgelaufen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an welchem es der letzten Nachricht zufolge sich befunden hat.

§. 9.

Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten Wohnsitz im Inlande hatte. In Ermangelung eines solchen Gerichtes wird das zuständige Gericht von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Heimathstaates bestimmt.

§. 10.

Im Falle des §. 6 erfolgt die Todeserklärung im Aufgebotsverfahren.

Das Verfahren bestimmt sich nach den §§. 824 bis 836 der Civilprozeßordnung und nach den in den §§. 11 bis 19, 23, 24 enthaltenen Vorschriften.

§. 11.

Antragsberechtigt ist der Abwesenheitspfleger sowie der Vormund des Verschollenen, ingleichen der Ehegatte desselben, sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Das Interesse ist vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Abwesenheitspfleger und Vormund bedürfen zu dem Antrage der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes.

§. 12.

Die übrigen zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatsachen sind gleichfalls vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§. 13.

Das Gericht hat die Lobeserklärung nur dann auszusprechen, wenn es von der Richtigkeit der im §. 12 bezeichneten Thatfachen überzeugt ist. Es hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benützung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung jener Thatfachen erforderlichen Ermittlungen zu bewirken und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§. 14.

In das Aufgebot ist außer der Bezeichnung des Antragstellers und der Bestimmung des Aufgebotstermines (§. 824 der Civilprozeßordnung) aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Abwesenden, den Widerspruch gegen die Lobeserklärung spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls er die Lobeserklärung zu gewärtigen habe;
2. die Aufforderung an alle diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Abwesenden zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

§. 15.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebotes in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§. 16.

Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt desselben in das Verfahren eintreten.

§. 17.

Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen (§. 830 der Civilprozeßordnung).

§. 18.

Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens nothwendig waren, sind im Falle der Lobeserklärung aus dem Nachlasse des Verschollenen als Masseschulden zu ersetzen.

§. 19.

Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann durch die Landesjustizverwaltung für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes einem dieser Amtsgerichte übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach dem §. 9 zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach dem §. 9 zuständige Gericht erlassen, so ist die öffentliche Bekanntmachung auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichtes zu bewirken.

§. 20.

In den Fällen der §§. 7, 8 unterbleibt das Aufgebot. Die Todeserklärung wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung ausgesprochen. Jeder zur Verhandlung oder Urtheilserlassung bestimmte Termin ist durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 11 bis 13, 16 bis 19, sowie die im §. 824 Abs. 1 und in den §§. 826, 828, 829, 831, 834 bis 836 der Civilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 21.

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene den Zeitpunkt ihrer Erlassung nicht überlebt habe.

In Ansehung der Beerbung des Verschollenen gilt die Vermuthung, daß er in diesem Zeitpunkte gestorben sei.

§. 22.

Wird das Ausschlußurtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so verliert die Todeserklärung ihre Kraft.

§. 23.

Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist sowohl der Ehegatte des Verschollenen als ein Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

§. 24.

Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen, welcher die Todeserklärung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 608, 610, 611 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Alterstufen. Entmündigung.

§. 25.

Das Kindesalter dauert bis zum zurückgelegten siebenten, die Minderjährigkeit bis zum zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre.

§. 26.

Ein Minderjähriger erlangt durch Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

§. 27.

Die Volljährigkeitserklärung ist nur dann zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und seine Einwilligung erteilt hat. Bei einem Minderjährigen, welcher unter elterlicher Gewalt steht, ist außerdem die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Die Zustimmung eines Elterntheiles ist nicht erforderlich, wenn dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Die Volljährigkeitserklärung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes. Die Volljährigkeitserklärung soll nur dann erfolgen, wenn dieselbe das Beste des Minderjährigen befördert.

Antragsberechtigt ist der Minderjährige und derjenige gesetzliche Vertreter desselben, welcher die Sorge für die Person hat. Vor der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägerte des Minderjährigen nach Maßgabe des §. 1678 sowie die Vormünder und Pfleger des Minderjährigen gehört werden.

§. 28.

Eine Person, welche des Vernunftgebrauches beraubt ist, kann wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

Hört der im ersten Absätze bezeichnete Zustand auf, so ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

§. 29.

Eine Person, welche durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung die Besorgniß rechtfertigt, daß sie sich oder ihre Familie dem Nothstande preisgiebt, kann wegen Verschwendung entmündigt werden.

Ist die im ersten Absätze bezeichnete Besorgniß in Folge eingetretener Besserung nicht mehr gerechtfertigt, so ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

Vierter Titel.

Verwandtschaft. Schwägerschaft.

§. 30.

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, welche nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt.

Die Seitenverwandten sind vollbürtig, wenn sie von demselben Elternpaare abstammen, halbbürtig, wenn sie nur einen gemeinsamen Stammvater oder eine gemeinsame Stammutter haben.

Durch uneheliche Abstammung wird, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, ein Verwandtschaftsverhältniß nur zwischen dem unehelichen Kinde sowie dessen Abkömmlingen einerseits und der Mutter des Kindes sowie deren Verwandten andererseits begründet.

§. 31

Der Grad der Verwandtschaft wird nach der Zahl der das Verwandtschaftsverhältniß begründenden Zeugungen bestimmt.

§. 32.

Ein Ehegatte ist mit den Verwandten des anderen Ehegatten verschwägert.

Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie begründenden Verwandtschaft.

§. 33.

Die an das Schwägerschaftsverhältniß geknüpften rechtlichen Wirkungen bestehen auch nach Auflösung der Ehe fort, durch welche das Verhältniß begründet ist.

Fünfter Titel.

Wohnsitz.

§. 34.

Wer an einem Orte den Aufenthalt in der Absicht nimmt, dort ständig zu bleiben, begründet an diesem Orte den Wohnsitz.

Eine Person kann zur gleichen Zeit an mehreren Orten den Wohnsitz haben.

Der Wohnsitz einer Person wird aufgehoben, wenn dieselbe den Wohnort in der Absicht verläßt, dort nicht mehr ständig zu bleiben.

§. 35

Der Aufenthalt in einer Strafanstalt bewirkt für sich allein noch nicht die Aufhebung des Wohnsitzes, welchen der Strafgefangene vor Beginn des Strafvollzuges hatte, selbst wenn der Strafgefangene an dem bisherigen Wohnorte eine Wohnung oder eine häusliche Einrichtung nicht mehr hat.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung auf Untersuchungsgefangene und auf Personen, welche in einer Erziehungsanstalt, Besserungsanstalt oder Arbeitsanstalt zwangsweise untergebracht sind.

§. 36.

Eine Person, welche geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nicht ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz ändern oder einen Wohnsitz begründen.

§. 37.

Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, welche zu einem Truppentheile gehört, der im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheiles.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden keine Anwendung auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können.

§. 38.

Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Auslande angestellter Beamter des Reiches oder eines Bundesstaates behält den Wohnsitz, welchen er in dem Heimathstaate hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaates als der Wohnsitz.

Auf Wahlkonsuln finden die Vorschriften des ersten Absatzes keine Anwendung.

§. 39.

Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Ehemann einen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an welchen ihm die Ehefrau zu folgen nicht verpflichtet ist.

Die Ehefrau kann einen selbständigen Wohnsitz begründen und haben, wenn und solange der Ehemann keinen Wohnsitz oder keinen von ihr getheilten Wohnsitz hat.

§. 40.

Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, eine an Kindesstatt angenommene Person den Wohnsitz des Annehmenden. Ein uneheliches Kind theilt den Wohnsitz der Mutter. Alle diese Kinder behalten den bezeichneten Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

Die Vorschriften des ersten Satzes des ersten Absatzes finden auf legitimirte Kinder und an Kindesstatt angenommene Personen keine Anwendung, wenn die Legitimation oder Annahme an Kindesstatt erst nach erreichter Volljährigkeit derselben erfolgt ist.

Dritter Abschnitt. Juristische Personen.

§. 41.

Personenvereine und Stiftungen können die Fähigkeit haben, als solche selbständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben (juristische Persönlichkeit).

§. 42.

Die juristische Persönlichkeit eines Personenvereines und der Verlust dieser Persönlichkeit bestimmen sich in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nach den Landesgesetzen des Ortes, an welchem der Personenverein seinen Sitz hat.

§. 43.

Die Verfassung eines mit juristischer Persönlichkeit versehenen Personenvereines (Körperschaft) wird, soweit sie nicht auf Reichsgesetz oder Landesgesetz beruht, durch den Gründungsvertrag und in Ansehung späterer Abänderungen durch den Willen der Mitglieder der Körperschaft bestimmt.

§. 44.

Für jede Körperschaft muß ein Vorstand bestellt werden. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Körperschaft sowohl gegenüber Dritten als gegenüber den Mitgliedern der Körperschaft. Der Vorstand kann aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen.

Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft finden die Vorschriften der §§. 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitglieder.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist zur Gültigkeit seiner Willenserklärung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Für die Mittheilung der Willenserklärung eines Dritten, zu deren Entgegennahme die Körperschaft verpflichtet ist, genügt die Mittheilung an ein Mitglied des Vorstandes. Ist zu der Zeit, in welcher die Mittheilung einer solchen Willenserklärung erfolgen soll, eine zur Entgegennahme derselben berufene Person nicht vorhanden, so hat bei Gefahr im Verzuge auf Antrag des Dritten, welcher die Mittheilung bewirken will, das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, zur Entgegennahme der Willenserklärung einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Die Vorschriften des zweiten, dritten und fünften Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

§. 45.

Bei einem nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehenden Rechtsgeschäfte zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede des Vorstandes sowie bei einem Rechtsstreite zwischen denselben ist das betheiligte Mitglied von der gesetzlichen Vertretung der Körperschaft ausgeschlossen. Wird ein besonderer Vertreter für die Körperschaft erforderlich, so erfolgt die Bestellung nach Maßgabe des §. 44 Abs. 3, 7.

§. 46.

Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen ihr Vorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.

§. 47.

Im Falle der Ueberschuldung der Körperschaft ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Mitglieder des Vorstandes, welche diese Verpflichtung verletzen, haften den Gläubigern der Körperschaft für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner.

§. 48.

In den inneren Angelegenheiten der Körperschaft ist der Wille der Mitglieder maßgebend. Nach dem Willen der Mitglieder hat der Vorstand sich auch bei der Geschäftsführung zu richten.

Der Wille der Mitglieder wird durch Beschluß in einer Versammlung derselben festgestellt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand desselben bei Einberufung der Mitglieder zur Versammlung bezeichnet ist.

Ein auf der Zustimmung aller Mitglieder beruhender Beschluß ist auch dann gültig, wenn er nicht in einer Versammlung der Mitglieder gefaßt worden ist.

Bei der Beschlußfassung über ein zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede einzugehendes Rechtsgeschäft oder über die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede ist das betheiligte Mitglied nicht stimmberechtigt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen die Verfassung abgeändert wird, bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder, insbesondere auch derjenigen, welche in der zur Beschlußfassung einberufenen Versammlung nicht erschienen sind.

Die Vorschriften des ersten bis fünften Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

§. 49.

Das Vermögen einer erloschenen Körperschaft fällt an denjenigen, welcher in der Verfassung und, sofern weder diese noch ein Reichsgesetz eine Anordnung enthält, in den Landesgesetzen des Ortes, an welchem die Körperschaft ihren Sitz hatte, als der Anfallberechtigte bestimmt ist.

Das Vermögen ist zunächst zur Befriedigung der Gläubiger der Körperschaft zu verwenden. Die Vorschriften über die in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften finden entsprechende Anwendung und dies auch dann, wenn der Anfallberechtigte nicht der Fiskus ist. Sofern jedoch das Vermögen unter die Mitglieder der Körperschaft zu vertheilen ist, muß die Liquidation nach Maßgabe der §§. 50 bis 56 erfolgen.

§. 50.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand.

Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden.

Die Bestellung der letzteren erfolgt nach Maßgabe der für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften.

Sind Liquidatoren nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hatte, auf Antrag eines Betheiligten, soweit nöthig, für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels an Stelle der fehlenden Person eine andere als Liquidator zu bestellen.

Die Liquidatoren haben, soweit nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes sich ergibt, die Rechte und Pflichten des Vorstandes. Auch finden die Vorschriften des §. 44 Abs. 6 Satz 1, des §. 45 Satz 2 und des §. 46 entsprechende Anwendung.

§. 51.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte der erloschenen Körperschaft zu beendigen, die Gläubiger zu befriedigen, die Forderungen der Körperschaft einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und den verbleibenden Ueberschuß unter die Mitglieder zu vertheilen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Bis zur Beendigung der Liquidation ist die Körperschaft noch insoweit als fortbestehend anzusehen, als es der Zweck der Liquidation zuläßt und erfordert.

§. 52.

Das Erlöschen der Körperschaft ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch Einrückung in das Blatt, welches zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Amtsgerichtes, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hatte, bestimmt ist. Sie gilt als bewirkt mit Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§. 53.

Die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder darf erst nach Ablauf eines Jahres seit der im §. 52 vorgeschriebenen Bekanntmachung vollzogen werden.

§. 54.

Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet und ist die Berechtigung zur öffentlichen Hinterlegung vorhanden, so muß die letztere erfolgen.

Kann die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit nicht erfolgen, so darf die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder erst vollzogen werden, nachdem dem Gläubiger Sicherheit geleistet worden ist; es gilt dies insbesondere in Ansehung noch schwebender oder streitiger Verbindlichkeiten der Körperschaft.

§. 55.

Ergiebt sich, daß das Vermögen überschuldet ist, so sind die Liquidatoren verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

§. 56.

Liquidatoren, welche die nach den §§. 52 bis 55 ihnen obliegenden Verpflichtungen verletzen oder aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit Vermögen unter die Mitglieder vor Befriedigung der Gläubiger vertheilen, haften den Gläubigern für den Erfasß des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner.

§. 57.

In Ansehung des Konkurses über das Vermögen einer Körperschaft finden die Vorschriften der §§. 193, 194 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§. 58.

Zur Errichtung einer mit juristischer Persönlichkeit versehenen Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist erforderlich, daß der Stifter den auf Errichtung der Stiftung gerichteten Willen in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt. Der Stifter ist an das die Errichtung bezweckende Rechtsgeschäft gebunden, auch wenn nur seine einseitige, nicht angenommene Willenserklärung vorliegt. Er ist verpflichtet, der Stiftung das in dem Rechtsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen; Vermögensrechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügend ist, gehen mit Errichtung der Stiftung auf die letztere über, wenn der hierauf gerichtete Wille aus dem die Errichtung der Stiftung bezweckenden Rechtsgeschäfte sich ergibt. Auf die Gewährleistungspflicht des Stifters finden die Vorschriften über die Gewährleistungspflicht des Schenkers entsprechende Anwendung.

§. 59.

Eine Stiftung kann auch durch eine Verfügung von Todeswegen, in welcher der Erblasser den auf Errichtung der Stiftung gerichteten Willen erklärt, errichtet werden.

§. 60.

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichsgesetz oder Landesgesetz beruht, durch den Willen des Stifters bestimmt.

§. 61.

Die Vorschriften des §. 44 Abs. 1, 2, 4 bis 7, des §. 45 Satz 1, der §§. 46, 47, des §. 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 und des §. 57 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung.

§. 62.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Errichtung einer Stiftung von noch anderen Erfordernissen als dem im §. 58 Satz 1 und im §. 59 bezeichneten Erfordernisse abhängt, sowie diejenigen, welche sich auf die Errichtung einer Stiftung mittels Staatsaktes und auf das Erlöschen der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt.

Ist zur Errichtung einer Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden staatliche Genehmigung erforderlich, so ist der Stifter an das die Errichtung der Stiftung bezweckende Rechtsgeschäft erst von dem Zeitpunkte an gebunden, in welchem er die staatliche Genehmigung nachsucht; mit Versagung der Genehmigung hört die Gebundenheit auf.

Ist zur Errichtung einer Stiftung durch Verfügung von Todeswegen staatliche Genehmigung erforderlich, so wird die Verfügung von Todeswegen durch Versagung der Genehmigung unwirksam; wird die Genehmigung erteilt, so gilt sie in Ansehung des Anfalles als schon vor dem Erbfall erteilt.

§. 63.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus juristische Persönlichkeit zusteht, bleiben unberührt.¹⁾

¹⁾ Beschlossen ist, in das Einführungsgesetz insbesondere die Bestimmung aufzunehmen:

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und Beaufsichtigung der Körperschaften und Stiftungen, über die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit derselben sowie über die Zulässigkeit des Konkurses über das Vermögen der im §. 15 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 bezeichneten juristischen Personen bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt.

Rechtsgeschäfte.

Erster Titel.

Geschäftsfähigkeit.

§. 64.

Eine Person, welche im Kindesalter steht, ist geschäftsunfähig.

Daselbe gilt von einer Person, welche des Vernunftgebrauches, wenn auch nur vorübergehend, beraubt ist, für die Dauer dieses Zustandes, ingleichen von einer Person, welche wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, solange die Entmündigung besteht.

Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sind nichtig.

§. 65.

Ein Minderjähriger, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat, ist in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Er ist fähig zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche er lediglich Rechte erwirbt oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird.

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften anderer Art bedarf er der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Fehlt dieses Erforderniß, so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, der Vertrag zwar gültig, die Wirksamkeit desselben aber von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig; die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur gegenüber dem anderen Vertragsschließenden erklärt werden.

Solange die Genehmigung nicht verweigert ist, kann der andere Vertragsschließende auch mit Zustimmung des Minderjährigen von dem Vertrage nicht zurücktreten.

Als Verweigerung der Genehmigung gilt es, wenn dem anderen Vertragsschließenden ungeachtet einer von ihm an den gesetzlichen Vertreter erlassenen Aufforderung innerhalb einer vom Empfange derselben zu berechnenden Frist von zwei Wochen eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung nicht zukommt.

Hat der Minderjährige die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

§. 66.

Ein Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, ist unwirksam, wenn die Vornahme gegenüber einer geschäftsunfähigen Person erfolgt.

Wird ein solches Rechtsgeschäft gegenüber einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen vorgenommen, so ist daselbe, wenn der Minderjährige durch das Rechtsgeschäft lediglich Rechte erwirbt oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird, wirksam, anderenfalls unwirksam. Vertragsanträge, welche einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen gemacht werden, sind bindend.

§. 67.

Ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Ermächtigung erteilt hat, ein Erwerbsgeschäft selbständig zu betreiben, ist unbeschränkt geschäftsfähig in Ansehung solcher Rechtsgeschäfte, welche der gestattete Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Es finden jedoch, ungeachtet der erteilten Ermächtigung, die Vorschriften der §§. 1511, 1513, 1674 bis 1676 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß neben der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auch die Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, und daß die nach den §§. 1513, 1675 zulässige allgemeine Ermächtigung auch dem Minderjährigen allein erteilt werden kann.

Der gesetzliche Vertreter kann die Ermächtigung zum selbständigen Geschäftsbetriebe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zurücknehmen.

§. 68.

Ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter gestattet hat, in Dienst oder Arbeit zu treten, bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht zur Eingehung von Dienstverhältnissen oder Arbeitsverhältnissen der gestatteten Art sowie zu Rechtsgeschäften, welche die Erfüllung der von dem anderen Theile übernommenen Verpflichtungen oder die Aufhebung des Dienstverhältnisses oder Arbeitsverhältnisses betreffen.

Der gesetzliche Vertreter kann die Ermächtigung zurücknehmen oder einschränken.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung eines Verhältnisses derselben Art.

§. 69.

Der von einem Minderjährigen geschlossene Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die darin übernommenen Verpflichtungen aus Vermögensgegenständen erfüllt, welche ihm von dem gesetzlichen Vertreter zu solchem Zwecke oder zu freier Verfügung rechtsgültig überlassen waren.

§. 70.

Ein Volljähriger, welcher wegen Verschwendung entmündigt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit während der Dauer der Entmündigung einem Minderjährigen gleich, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat

§. 71. ¹⁾

Ein Volljähriger, welcher nach Maßgabe des §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist, oder über welchen nach Maßgabe des §. 1737 eine vorläufige Vormundschaft angeordnet ist, steht bis zur Beendigung der Vormundschaft in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat.

Wird im Falle des §. 1737 der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewiesen oder die Entmündigung in Folge der Anfechtungsklage rechtskräftig aufgehoben, so finden die Vorschriften des §. 613 Abs. 2 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung

Zweiter Titel.

Willenserklärung.

§. 72.

Die Willenserklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

¹⁾ In das Einführungsgezet wird eine Bestimmung aufgenommen werden, welche den §. 435 Abs. 2 der Civilprozeßordnung dahin ergänzt, daß Volljährige, welche nach dem §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt sind, den Minderjährigen gleichstehen, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und daß auf Volljährige, über welche nach dem §. 1737 eine vorläufige Vormundschaft angeordnet ist, diejenigen Vorschriften Anwendung finden, welche gelten würden, wenn die Entmündigung bereits erfolgt wäre.

§. 73.

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

§. 74.

Ist die Wirksamkeit einer Willenserklärung davon abhängig, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben wird (Empfänger der Willenserklärung), und erfolgt die Willenserklärung in Abwesenheit desselben, so wird zur Wirksamkeit erfordert, daß die ausdrückliche Willenserklärung ihm zukommt, die stillschweigende Willenserklärung zu seiner Kenntniß gelangt.

Die Willenserklärung gilt als nicht erfolgt, wenn eine den Widerruf enthaltende Willenserklärung nach den Vorschriften des ersten Absages vorher oder gleichzeitig zur Wirksamkeit gelangt.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Urheber stirbt oder geschäftsunfähig wird, nachdem er die ausdrückliche Erklärung behufs der Absendung abgegeben oder bevor der Betheiligte von der stillschweigenden Erklärung Kenntniß erlangt hat.

Ist die Wirksamkeit einer Willenserklärung davon abhängig, daß sie gegenüber einer Behörde abgegeben wird, so finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absages entsprechende Anwendung.

§. 75.

Ist Jemand zur Entgegennahme einer Willenserklärung verpflichtet, so kann die Mittheilung der Willenserklärung durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers geschehen. Die Mittheilung erfolgt nach den für die Zustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften.

§. 76.

Befindet sich derjenige, welcher eine Willenserklärung mittheilen will, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntniß über die Person desjenigen, welcher zur Entgegennahme der Willenserklärung verpflichtet ist, oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Mittheilung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften erfolgen. Zuständig ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt im Inlande hat, im zweiten Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den letzten Aufenthalt im Inlande hatte.

Dritter Titel.

Vertragsschließung.

§. 77.

Zur Schließung eines Vertrages wird erfordert, daß die Vertragsschließenden ihren übereinstimmenden Willen sich gegenseitig erklären.

§. 78.

Solange die Vertragsschließenden über die nach dem Gesetze zum Wesen des zu schließenden Vertrages gehörenden Theile sich nicht geeinigt haben, ist der Vertrag nicht geschlossen.

Das Gleiche gilt im Zweifel auch dann, wenn die nach der Erklärung auch nur eines der Vertragsschließenden außerdem zu vereinbarenden Bestimmungen noch nicht vereinbart sind, ohne Unterschied, ob eine Aufzeichnung der bereits vereinbarten Bestimmungen stattgefunden hat oder nicht.

§. 79.

Ein gegenseitiger Vertrag, welcher mit der Bestimmung geschlossen wird, daß der eine Vertragsschließende an denselben nur dann gebunden sei, wenn er wolle, ist für den anderen Vertragsschließenden bindend.

Erklärt der Erstere, daß er nicht wolle, so hört der Andere auf, gebunden zu sein.

§. 80.

Hat Jemand einem Anderen einen Antrag zur Schließung eines Vertrages gemacht, so ist er an den Antrag gebunden, wenn dieser die zum Wesen des beantragten Vertrages gehörenden Theile enthält, ohne die Vereinbarung weiterer Bestimmungen vorzubehalten.

§. 81.

Der Antragende ist nicht gebunden, wenn die Gebundenheit ausdrücklich oder stillschweigend von ihm ausgeschlossen ist.

§. 82.

Ist für die Annahme des Antrages eine Frist von dem Antragenden bestimmt, so bleibt dieser bis zum Ablaufe der Frist gebunden. Kommt die Annahmeerklärung dem Antragenden vor Ablauf der Frist nicht zu, so erlischt der Antrag.

§. 83.

Wird der Vertragsantrag ohne Bestimmung einer Annahmefrist einem Anwesenden gemacht und von diesem nicht sofort angenommen, so erlischt der Antrag.

§. 84.

Wird der Vertragsantrag ohne Bestimmung einer Annahmefrist einem Abwesenden gemacht, so ist der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei Unterstellung der rechtzeitigen Ankunft des Antrages und der nach der Verkehrsſitte als rechtzeitig zu betrachtenden Abſendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Kommt die Erklärung der Annahme nicht bis zu diesem Zeitpunkte dem Antragenden zu, so erlischt der Antrag.

§. 85.

Ist die nach Ablauf der Annahmefrist dem Antragenden zugekommene Annahmeerklärung eines Abwesenden von diesem dergestalt abgeſandt worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung vor Ablauf der Annahmefrist dem Antragenden zugekommen sein würde, so hat dieser den Anderen nach Eingang der Erklärung unverzüglich von der Verſpätung zu benachrichtigen, wenn dies nicht schon in der Zwischenzeit geſchehen ist. Im Falle der Verſäumung der rechtzeitigen Abſendung der Anzeige gilt die Annahmeerklärung als nicht verſpätet.

§. 86.

Die ſtilſchweigende Annahme des einem Abwesenden gemachten Vertragsantrages ist zuläſſig, wenn der Antragende ſie geſtattet hat. In einem ſolchen Falle ist zur Wirkſamkeit der Annahme nicht erforderlich, daß die Annahme zur Kenntniß des Antragenden gelangt.

Die ſtilſchweigende Annahme ist inſbeſondere als von dem Antragenden geſtattet anzusehen, wenn er in dem Antrage ſofortige Leiſtung verlangt, oder wenn aus dem Antrage erhellt, daß der Antragende keine Antwort, ſondern nur Annahme erwartet.

Wie lange der Antragende gebunden ist, beſtimmt ſich nach ſeinem in dem Antrage ausbrüchlich erklärten oder aus den Umständen des Falles zu entnehmenden Willen.

Hat der Antragende ſofortige Leiſtung verlangt, so ist er im Zweifel ſo lange gebunden, als zur Bewirkung der Leiſtung erforderlich ist. Wird die Leiſtung verzögert, so erlischt der Antrag. Ob eine Verzögerung vorliegt, ist nach den Umständen und der Verkehrsſitte zu beurtheilen. Wird durch Zufall die Ankunft

des Antrages verspätet oder die sofortige Leistung verhindert, so ist im Zweifel der Antrag als erloschen anzusehen.

§. 87.

Mit dem Zeitpunkte der Annahme des Vertragsantrages ist der Vertrag geschlossen.

§. 88.

Die verspätete Annahme des Vertragsantrages gilt als ein neuer Antrag.

Der Vertragsantrag erlischt durch die Ablehnung.

Eine Annahme unter Erweiterungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

§. 89.

Auf die Wirksamkeit des Vertragsantrages ist es, sofern nicht ein anderer Wille des Antragenden aus dem Antrage oder den Umständen des Falles hervorgeht, ohne Einfluß, wenn der Antragende oder derjenige, welchem der Antrag gemacht worden ist, nach Absendung des Antrages stirbt oder geschäftsunfähig wird.

§. 90.

Bei einer Versteigerung an den Meistbietenden oder Wenigstfordernden ist im Zweifel der Vertrag erst dann geschlossen, wenn auf ein Gebot der Zuschlag erfolgt ist, und der Bietende an sein Gebot so lange gebunden, als er nicht überboten worden ist. Mit dem Uebergebote oder, wenn kein solches gemacht und der Zuschlag nicht vorher erfolgt ist, mit dem Ablaufe des Versteigerungstermines ist das Gebot im Zweifel erloschen.

Vierter Titel.

Form der Rechtsgeschäfte.

§. 91.

Für ein Rechtsgeschäft ist eine besondere Form nur dann erforderlich, wenn eine solche durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Ist durch Gesetz eine besondere Form vorgeschrieben, so ist das Rechtsgeschäft im Falle des Mangels der Form nichtig, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt im Zweifel im Falle des Mangels der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form.

§. 92.

Ist durch Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Urheber der Willenserklärung eigenhändig unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein.

Bei telegraphischer Uebermittlung der Willenserklärung genügt es, wenn die Aufgabeschrift nach Maßgabe des ersten Absatzes unterschrieben oder unterzeichnet ist.

Die gerichtliche oder notarielle Form ersetzt die schriftliche Form.

§. 93.

Ist durch Rechtsgeschäft die schriftliche Form bestimmt, so finden die Vorschriften des §. 92 Abs. 3 und im Zweifel auch die Vorschriften des §. 92 Abs. 1, 2 Anwendung.

§. 94.

Bei einem Vertrage ist zur Vollenbung der durch Gesetz vorgeschriebenen schriftlichen Form die Unterschrift sämtlicher Vertragsschließenden auf derselben Urkunde erforderlich. Ist die Vertragsurkunde in mehreren gleichlautenden Exemplaren aufgenommen, so genügt es, wenn jeder der Vertragsschließenden ein von den übrigen Vertragsschließenden unterschriebenes Exemplar empfangen hat; die Vorschrift des §. 92 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des ersten Absatzes gelten im Zweifel auch dann, wenn nach der Vereinbarung der Vertragsschließenden die schriftliche Form erforderlich ist.

Sünfter Titel.

Willensmängel.

§. 95.

Ist der Urheber einer Willenserklärung, bei welcher der wirkliche Wille mit dem erklärten Willen nicht übereinstimmt, des Mangels der Uebereinstimmung sich bewußt, so ist die Willenserklärung gültig, sofern der Urheber den Mangel verhehlt hat. Die Willenserklärung ist jedoch nichtig, wenn der Empfänger derselben den Mangel gekannt hat.

§. 96.

Ein zum Scheine vorgenommenes Rechtsgeschäft ist nichtig. Wird bei Bornahme des Scheingeschäftes von den Parteien die Errichtung eines anderen Rechtsgeschäftes beabsichtigt, so bestimmt

sich die Gültigkeit dieses anderen Rechtsgeschäftes nach den für dasselbe geltenden Vorschriften.

§. 97.

Hat bei einer Willenserklärung der Urheber, welcher des Mangels der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen sich bewußt war, zu täuschen nicht beabsichtigt, so ist die Willenserklärung nichtig.

Die Willenserklärung ist jedoch gültig, wenn dem Urheber grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Fällt dem Urheber eine Fahrlässigkeit zur Last, welche keine grobe ist, so haftet derselbe dem Empfänger für Schadensersatz, jedoch in keinem Falle über den Betrag hinaus, welchen er bei Voraussetzung der Gültigkeit der Willenserklärung wegen Nichterfüllung der daraus entstandenen Verpflichtung zu ersetzen gehabt hätte.

Die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen kannte oder kennen mußte.

§. 98.

Beruhet der Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen auf einem Irrthume des Urhebers, so ist die Willenserklärung nichtig, wenn anzunehmen ist, daß der Urheber bei Kenntniß der Sachlage die Willenserklärung nicht abgegeben haben würde; im entgegengesetzten Falle ist die Willenserklärung gültig. Im Zweifel ist anzunehmen, die Willenserklärung würde nicht abgegeben sein, wenn ein Rechtsgeschäft anderer Art, die Beziehung des Rechtsgeschäftes auf einen anderen Gegenstand oder die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes unter anderen Personen beabsichtigt wurde.

§. 99.

Die nach den Vorschriften des §. 98 für nichtig zu erachtende Willenserklärung ist gültig, wenn dem Urheber derselben grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Fällt dem Urheber eine Fahrlässigkeit zur Last, welche keine grobe ist, so haftet derselbe dem Empfänger für Schadensersatz nach Maßgabe des §. 97 Abs. 3.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger den Irrthum kannte oder kennen mußte.

§. 100.

Fehlt bei der Schließung eines Vertrages in Ansehung eines Theiles des Vertrages die Uebereinstimmung des Willens der Vertragsschließenden, so ist der ganze Vertrag nichtig, sofern nicht erhellt, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über jenen Theil geschlossen sein würde.

§. 101.

Die Vorschriften der §§. 98 bis 100 finden entsprechende Anwendung, wenn der Urheber der Willenserklärung zur Uebermittlung derselben an den Empfänger sich einer Mittelsperson bedient hat, durch welche der Wille unrichtig mitgetheilt ist.

§. 102.

Ein Irrthum in den Beweggründen ist, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, auf die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes ohne Einfluß.

§. 103.

Ist Jemand zur Abgabe einer Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung oder durch Betrug bestimmt worden, so kann er die Willenserklärung anfechten.

Ist bei einer Willenserklärung, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben wird, der Betrug von einem Dritten verübt, so ist die Willenserklärung nur dann anfechtbar, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Betrug kannte oder kennen mußte.

§. 104.

Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zwangslage aufgehört hat oder der Betrug entdeckt ist.

Die Frist zur Anfechtung beträgt dreißig Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem die Willenserklärung abgegeben worden ist, wenn nicht die Anfechtung in Gemäßheit des ersten Absages bereits früher ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften des §. 166 finden entsprechende Anwendung.

Sechster Titel.

Unerlaubte Rechtsgeschäfte.

§. 105.

Ein Rechtsgeschäft, dessen Vornahme durch Gesetz verboten ist, ist nichtig, sofern nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt.

§. 106.

Ein Rechtsgeschäft, dessen Inhalt gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt, ist nichtig.

§. 107.¹⁾

Die durch Rechtsgeschäft oder durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgende Uebertragung oder Aufhebung eines Rechtes und Belastung einer Sache oder eines Rechtes, durch welche gegen ein nur zum Schutze des Interesses bestimmter Personen dienendes gesetzliches oder gerichtliches Veräußerungsverbot verstößen wird, ist gegenüber diesen Personen unwirksam. Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Als gesetzliches Veräußerungsverbot gilt auch die in einem Rechtsgeschäfte sich gründende, nach gesetzlicher Vorschrift gegen Dritte wirksame Verfügungsbefchränkung.

Das nur zum Schutze des Interesses bestimmter Personen dienende Veräußerungsverbot verliert durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen desjenigen, welcher dem Verbote unterliegt, gegenüber den Konkursgläubigern seine Wirkung.

Solange das Verbot besteht, darf der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, im Wege der Zwangsvollstreckung wegen eines persönlichen Anspruches oder auf Grund eines Rechtes, welches in Folge des Verbotes unwirksam sein würde, nicht veräußert oder überwiesen werden.

Siebenter Titel.

Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte.

§. 108.

Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen wäre.

§. 109.

Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird nicht dadurch gültig, daß die Gründe der Nichtigkeit später wegfallen.

¹⁾ Vorbehalten bleibt, bei der Beschlußfassung über das Einführungsgesetz zu entscheiden, ob die Veräußerungsverbote gewisser Verwaltungsbehörden den gerichtlichen Veräußerungsverboten gleichzustellen seien.

§. 110.

Wird das nichtige Rechtsgeschäft von dem Urheber bestätigt, so ist die Bestätigung als eine erneuerte Vornahme des Rechtsgeschäftes zu beurtheilen.

Wird ein nichtiger Vertrag bestätigt, so sind die Vertragsschließenden im Zweifel unter einander so berechtigt und verpflichtet, wie wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

§. 111.

Entspricht das beabsichtigte, aber als solches nichtige Rechtsgeschäft allen Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäftes, so ist es als das letztere aufrecht zu erhalten, wenn dies dem aus der Vornahme des nichtigen Rechtsgeschäftes sich ergebenden Willen gemäß ist.

§. 112.

Ein anfechtbares Rechtsgeschäft wird im Falle der Anfechtung in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen wäre, es sei denn, daß durch das Gesetz geringere Wirkungen der Anfechtung vorgeschrieben sind.

§. 113.

Die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes erfolgt durch eine von dem Anfechtungsberechtigten gegenüber dem Anfechtungsgegner abzugebende Willenserklärung.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Vertragsschließende, bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, der Betheiligte, bei einem anderen einseitigen Rechtsgeschäfte ein Jeder, welcher aus dem Rechtsgeschäfte ein Recht in Anspruch nimmt, dessen Aufhebung durch die Anfechtung bezweckt wird.

Durch die Genehmigung des Anfechtungsberechtigten wird das Rechtsgeschäft unanfechtbar.

§. 114.

Trifft der Grund der Ungültigkeit nur einen Theil eines Rechtsgeschäftes, so ist das ganze Rechtsgeschäft ungültig, sofern nicht erhellt, daß dasselbe auch ohne die ungültige Bestimmung gewollt sein würde.

Achter Titel.

Vertretung und Vollmacht.

§. 115.

Ein Rechtsgeschäft kann, sofern nicht das Gesetz oder die Natur des Rechtsgeschäftes entgegensteht, auch durch einen Vertreter und gegenüber einem Vertreter vorgenommen werden.

§. 116.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Vertreter innerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht vornimmt, wird der Vertretene unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Es macht keinen Unterschied, ob der Vertreter das Rechtsgeschäft ausdrücklich im Namen des Vertretenen vorgenommen hat, oder ob die Umstände ergeben, daß dasselbe nach dem Willen der Handelnden im Namen des Vertretenen vorgenommen werden sollte.

Ist der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht kundgegeben, so kommt der Mangel des Willens, in eigenem Namen zu handeln, nicht in Betracht.

Auf eine Willenserklärung, welche von einem Dritten gegenüber dem Vertreter abgegeben wird, finden die Vorschriften des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

§. 117.

Das Erforderniß der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen, ingleichen die Erheblichkeit von Drohung, Betrug, Irrthum, Wissen und Wissenmüssen bestimmt sich nach der Person des Vertreters.

§. 118.

Ist die Ermächtigung zur Vertretung von dem Vertretenen durch Rechtsgeschäft ertheilt (Vollmacht) und bezieht sich die Ermächtigung auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft, so ist ein Nichtwissen des Vertreters unerheblich, wenn der Vertretene wußte oder, sofern dem Wissen das Wissenmüssen gleichsteht, wissen mußte.

§. 119.

Die Vollmacht ist widerruflich.

Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden.

Auch im Uebrigen gelten für das Erlöschen der Vollmacht die Vorschriften über das Erlöschen des Auftrages, soweit nicht aus dem Verhältnisse des Vollmachtgebers zu dem Bevollmächtigten ein Anderes sich ergibt.

§. 120.

Hat der Vollmachtgeber die Bevollmächtigung durch besondere Mittheilung oder durch öffentliche Bekanntmachung Dritten kundgegeben, so gilt die Kundgebung im ersteren Falle gegenüber dem besonders benachrichtigten Dritten, im letzteren Falle gegenüber jedem Dritten, welcher ein Rechtsgeschäft mit dem Bevollmächtigten geschlossen oder gegenüber demselben vorgenommen oder welchem gegenüber der Bevollmächtigte ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, als selbständige Bevollmächtigung.

Das Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf oder Kündigung ist gegenüber dem Dritten nur dann wirksam, wenn das Erlöschen in gleicher Weise kundgegeben ist oder wenn der Dritte dasselbe kannte oder kennen mußte.

§. 121.

Die Vorschriften des §. 120 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Bevollmächtigte zum Nachweise der Bevollmächtigung von dem Vollmachtgeber eine Vollmachtsurkunde erhalten und dieselbe dem Dritten vorgelegt hat.

Der Bevollmächtigte muß die Vollmachtsurkunde nach dem Erlöschen der Vollmacht dem Vollmachtgeber zurückgeben.

Auf Antrag des Vollmachtgebers hat das Gericht, bei welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder nach seiner Wahl das Gericht, welches für die Klage auf Zurückgabe der Vollmachtsurkunde zuständig ist, die Urkunde durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften bekannt zu machen. Die Kraftloserklärung wird mit Ablauf eines Monats seit der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wirksam.

Solange die Vollmachtsurkunde weder zurückgegeben noch für kraftlos erklärt ist, ist das Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf oder Kündigung gegenüber dem Dritten nur dann wirksam, wenn derselbe das Erlöschen kannte oder kennen mußte.

§. 122.

Wird von einem Bevollmächtigten ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, ohne Vorlegung einer Vollmachtsurkunde vorgenommen, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Betheiligte dasselbe bei oder unverzüglich nach der Vornahme wegen Mangels der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde zurückweist.

§. 123

Hat Jemand im Namen eines Anderen, ohne Vertretungsmacht zu haben, einen Vertrag geschlossen, so ist die Wirksamkeit des letzteren für den Vertretenen von dessen Genehmigung abhängig.

Solange die Genehmigung nicht verweigert ist, kann der andere Vertragsschließende auch mit Zustimmung des Vertreters von dem Vertrage nicht zurücktreten.

Als Verweigerung der Genehmigung gilt es, wenn dem anderen Vertragsschließenden ungeachtet einer von ihm an den Vertretenen erlassenen Aufforderung innerhalb einer vom Empfange derselben zu berechnenden Frist von zwei Wochen eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung nicht zukommt. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nach Beginn der Frist nur gegenüber dem anderen Vertragsschließenden erklärt werden.

Stirbt der Vertretene, ohne genehmigt zu haben, so wird hierdurch in den Rechtsverhältnissen nichts geändert.

§. 124.

Hat der Vertreter bei Schließung des Vertrages nicht kundgegeben, daß er ohne Vertretungsmacht sei, so kann der andere Vertragsschließende, solange der Vertretene die Genehmigung nicht erteilt hat, von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat.

§. 125.

Der Vertreter, welcher bei Schließung des Vertrages nicht kundgegeben hat, daß er ohne Vertretungsmacht sei, ist, wenn die Genehmigung des Vertrages verweigert wird, dem anderen Vertragsschließenden persönlich verhaftet. Der Andere kann nach seiner Wahl Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

Die Haftung des Vertreters tritt nicht ein, wenn der Andere den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat.

§. 126.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft kann von einem Anderen ohne Vertretungsmacht nicht wirksam vorgenommen werden. Ist jedoch die Wirksamkeit des einseitigen Rechtsgeschäftes davon abhängig, daß dasselbe gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, so finden, wenn der Betheiligte mit der Vornahme sich einverstanden erklärt, die für Verträge geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Neunter Titel.

Einwilligung und Genehmigung.

§. 127.

Ist die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes davon abhängig, daß ein Anderer im Voraus in die Vornahme desselben einwilligt oder das vorgenommene Rechtsgeschäft genehmigt, so kann die Einwilligung oder Genehmigung sowie die Verweigerung der Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft ein Vertrag ist, gegenüber dem einen oder anderen Vertragsschließenden, wenn es ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, zu dessen Wirksamkeit erforderlich ist, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, gegenüber dem Urheber des Rechtsgeschäftes oder dem anderen Betheiligten erklärt werden.

Die Erklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Ist für das Rechtsgeschäft, auf welches die Einwilligung oder Genehmigung sich bezieht, eine Form erforderlich, so ist die Erklärung an diese Form nicht gebunden.

Auf das Erlöschen der Wirksamkeit der im Voraus erteilten Einwilligung finden die Vorschriften über das Erlöschen der Vollmacht entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung wirkt, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, auf die Zeit zurück, in welcher das genehmigte Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist. Durch diese Rückbeziehung werden Rechte nicht berührt, welche Dritte vor der Genehmigung durch Verfügungen des Genehmigenden oder im Wege einer gegen diesen erwirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung an dem Gegenstande des Rechtsgeschäftes erworben haben.

Zehnter Titel.

Bedingung und Befristung.

§. 128.

Ist einem Rechtsgeschäfte eine aufschiebende Bedingung beigefügt, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte rechtliche Wirkung mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Bedingung erfüllt ist.

§. 129.

Ist einem Rechtsgeschäfte eine auflösende Bedingung beigefügt, so endigt die durch dasselbe erzeugte rechtliche Wirkung mit dem

Zeitpunkte, in welchem die Bedingung erfüllt ist, bergestalt, daß der frühere Zustand von Rechtswegen wiederhergestellt wird.

§. 130.

Ergiebt sich aus dem Inhalte des Rechtsgeschäftes, daß der Eintritt oder die Beendigung der rechtlichen Wirkung auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden soll, so sind im Falle der Erfüllung der Bedingung die Betheiligten unter einander so berechtigt und verpflichtet, wie wenn die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes schon in dem früheren Zeitpunkte eingetreten wäre oder geendigt hätte.

§. 131.

Fällt die aufschiebende Bedingung aus, so ist der Eintritt der von der Bedingung abhängig gemachten rechtlichen Wirkung ausgeschlossen.

Fällt die auflösende Bedingung aus, so ist das Rechtsgeschäft als unbedingt errichtet anzusehen.

§. 132.

Das bedingte Recht und die bedingte Verpflichtung sind nach den für das unbedingte Recht und die unbedingte Verpflichtung geltenden Vorschriften vererblich.

§. 133.

Der bedingt Berechtigte kann Sicherheitsleistung fordern, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach den §§. 796, 797 der Civilprozeßordnung Arrest stattfindet.

Wird über das Vermögen des unter einer aufschiebenden Bedingung Verpflichteten der Konkurs eröffnet, so hat der bedingt Berechtigte diejenigen Rechte, welche die Konkursordnung demselben für den Fall beilegt, daß der Gemeinschuldner zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist (§§. 142, 158 der Konkursordnung).

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden keine Anwendung, wenn das bedingte Recht wegen der entfernten Möglichkeit der Erfüllung der Bedingung als ein gegenwärtiger Vermögensbestandtheil sich nicht betrachten läßt.

Die Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung bestimmt sich auch bei einem bedingten Rechte nach den Vorschriften der §§. 814 bis 822 der Civilprozeßordnung.

§. 134.

Hat der bedingt Verpflichtete während des Schwehens der Bedingung durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen das von

der Bedingung abhängige Recht vereitelt oder beeinträchtigt, so haftet er im Falle der Erfüllung der Bedingung für den Ersatz des dem Berechtigten daraus entstandenen Schadens. Die Fahrlässigkeit, für welche der Verpflichtete einzustehen hat, wird durch das aus dem Rechtsgeschäfte sich ergebende Rechtsverhältnis bestimmt.

§. 135.

Ist unter einer Bedingung ein Recht übertragen oder aufgehoben oder ein Recht oder eine Sache belastet und wird während des Schwebens der Bedingung über das Recht oder die Sache von dem bedingt Verpflichteten oder im Wege einer gegen diesen erwirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung verfügt, so wird die Verfügung, soweit sie die mit Erfüllung der Bedingung eintretende rechtliche Wirkung vereitelt oder beeinträchtigt, im Falle der Erfüllung der Bedingung unwirksam. Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§. 136.

Wenn der bedingt Verpflichtete die Erfüllung der Bedingung in einer dem Inhalte des Rechtsgeschäftes zuwiderlaufenden Weise verhindert, so gilt die Bedingung als erfüllt.

§. 137.

Ist die Bedingung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bereits erfüllt, so ist das Rechtsgeschäft, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, als unbedingt errichtet, wenn sie eine auflösende ist, als unwirksam anzusehen. Die entgegengesetzte Folge tritt ein, wenn die Bedingung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bereits ausgefallen ist.

Solange die Erfüllung oder der Ausfall der Bedingung nicht bekannt ist, finden die Vorschriften des §. 133 entsprechende Anwendung.

Ist bei einem Rechtsgeschäfte die Beifügung einer Bedingung nicht zulässig, so ist auch die Beifügung einer Bedingung der im ersten Absatze bezeichneten Art unzulässig, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

§. 138.

Die Bedingung kann in einer Handlung bestehen, deren Vornahme von der Willkür des Verpflichteten abhängt. Besteht die aufschiebende Bedingung in dem bloßen Wollen des Verpflichteten, so ist die Verpflichtung unwirksam.

§. 139.

Ist einem Rechtsgeschäfte eine unverständliche oder eine widersinnige Bedingung beigelegt, so ist dasselbe nichtig.

§. 140.

Durch Beifügung einer Bedingung, welche die rechtliche Wirkung von einem Umstande abhängig macht, von welchem dieselbe auch ohne den Willen des Erklärenden abhängig ist, wird an der rechtlichen Bestimmtheit des Verhältnisses nichts geändert.

§. 141.

Ist einem Rechtsgeschäfte ein bestimmter künftiger Zeitpunkt oder ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, als Anfangstermin beigelegt, so tritt die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes sofort ein, so daß nur deren Geltendmachung auf den Anfangstermin hinausgeschoben ist, sofern nicht aus dem Inhalte des Rechtsgeschäftes erhellt, daß die rechtliche Wirkung erst mit dem Anfangstermine eintreten soll. Im letzteren Falle finden die Vorschriften des §. 132, des §. 133 Abs. 1, 4 und der §§. 134, 135 entsprechende Anwendung.

§. 142.

Ist einem Rechtsgeschäfte ein bestimmter künftiger Zeitpunkt oder ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, als Endtermin beigelegt, so endigt die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes mit dem Endtermin.

Die Vorschriften der §§. 129, 132, des §. 133 Abs. 1, 4 und der §§. 134, 135 finden entsprechende Anwendung.

§. 143.

Der einem Rechtsgeschäfte beigelegte Termin, von welchem ungewiß ist, ob er eintreten werde, ist als Bedingung anzusehen.

Fünfter Abschnitt.

Fahrlässigkeit. Irrthum.

§. 144.

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters angewendet wird.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in besonders schwerer Weise vernachlässigt wird.

§. 145.

Hat Jemand nur diejenige Sorgfalt anzuwenden, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, so ist er von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

§. 146.

Im Sinne des Gesetzes ist

unter Irrthum sowohl der Irrthum über Thatsachen als auch der Rechtsirrtum,

unter entschuldbarem Irrthum ein nicht auf Fahrlässigkeit beruhender Irrthum,

unter Kennenmüssen oder Wissenmüssen ein auf Fahrlässigkeit beruhendes Nichtkennen oder Nichtwissen

zu verstehen.

Sechster Abschnitt.

Zeitbestimmungen.

§. 147.

In Ansehung der in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Zeitbestimmungen gelten die Auslegungsregeln der §§. 148 bis 153.

§. 148.

Ist für den Anfang einer nach Tagen bestimmten Frist ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

§. 149.

Eine Frist, welche nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt, wenn für den Anfang derselben ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt bei einer Monatsfrist dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Bildet der Beginn eines Tages den für den Anfang der Frist maßgebenden Anfangspunkt, so endigt die Frist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder Zahl dem Anfangstage entspricht; fehlt bei einer Monatsfrist dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§. 150.

Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monate eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§. 151.

Ist für die Berechnung einer Jahresfrist oder Monatsfrist die Anwendung der Vorschriften des §. 149 ausgeschlossen, so wird das Jahr zu dreihundertfünfundsiebzig, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§. 152.

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

§. 153.

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

Siebenter Abschnitt.

Anspruchsverjährung.

§. 154.

Das Recht einer Person, von einem Anderen eine Leistung zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung (Anspruchsverjährung), sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt. Es macht keinen Unterschied, ob der Anspruch auf einem Schuldverhältnisse oder auf einem anderen Rechtsgrunde beruht.

Der auf einem familienrechtlichen Verhältnisse beruhende Anspruch unterliegt nicht der Verjährung, soweit er auf Herstellung des dem Verhältnisse entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist.

§. 155.

Die Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre (ordentliche Verjährungsfrist), sofern nicht eine andere Frist bestimmt ist.

§. 156.

Mit Ablauf von zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, der Fabrikanten, der Handwerker sowie derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren und Leistung von Arbeiten einschließlich der Auslagen;
2. derjenigen, welche Landwirthschaft betreiben, für Lieferung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere von Lebensmitteln und Brennmaterialien, sofern die Erzeugnisse zur Verwendung im Haushalte geliefert worden sind;
3. der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen oder Getränke irgend einer Art gewerbmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für sonstige den Gästen zur Befriedigung von Bedürfnissen gewährte Leistungen einschließlich der Auslagen;
4. der öffentlichen und nichtöffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, der Verpflegung oder der Heilung dienen, für Gewährung von Unterricht, Verpflegung, Heilung, sowie für jeden damit in Verbindung stehenden Aufwand, ingleichen derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder Erziehung aufgenommen haben, für Leistungen und Aufwendungen der bezeichneten Art;
5. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, sofern diese nicht bei öffentlichen Lehranstalten nach bestehenden besonderen Einrichtungen gestundet sind;
6. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedingener Leistungen sowie der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
7. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, ingleichen der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen, unbeschadet der Vorschrift des §. 16 Satz 2 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173);
8. der Aerzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, sowie der Hebammen, ingleichen derjenigen, welche Dienste der Aerzte oder Hebammen, ohne

approbirt zu sein, geleistet haben, für ihre Dienstleistungen einschließlich der Auslagen;

9. derjenigen, welche aus der Leistung von Diensten oder der Besorgung von Aufträgen ein Gewerbe machen, sofern die Ansprüche aus dem Betriebe ihres Gewerbes herrühren;
10. der Eisenbahnverwaltungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen Fahrgeld, Fuhrlohn und Botenlohn einschließlich der Auslagen;
11. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermietthen, wegen des Miethzinses;
12. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge einschließlich der Auslagen;
13. der gewerblichen Arbeiter — Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und sonstiger an Stelle oder als Theil des Lohnes zugesagter Leistungen einschließlich der Auslagen;
14. der Arbeitgeber wegen der den gewerblichen Arbeitern auf Lohn oder Auslagen gewährten Vorschüsse;
15. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwältten geleisteten Vorschüsse.

§. 157.

Mit Ablauf von vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von rechtsgeschäftlich bestimmten Zinsen, von Pachtzinsen und Miethzinsen, soweit diese nicht unter die Vorschrift des §. 156 Nr. 11 fallen, ingleichen auf Rückstände von Renten, Auszugleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen, Unterhaltsbeiträgen und allen sonstigen Leistungen, welche in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu entrichten sind.

§. 158.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann (Fälligkeit).

Insbefondere beginnt die Verjährung eines bedingten oder betagten Anspruches erst nach dem Eintritte der Bedingung oder des Termines.

Ist die Entstehung eines Anspruches von dem bloßen Wollen des Berechtigten abhängig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anspruch zur Entstehung gebracht werden konnte.

Ist die Befriedigung eines Anspruches von dem Verlangen oder von der Kündigung des Berechtigten abhängig, so beginnt

die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem das Verlangen oder die Kündigung erfolgen konnte. Ist von der Kündigung an noch eine Frist für die Befriedigung bestimmt, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem ein dieser Frist gleichkommender Zeitraum seit dem Zeitpunkte abgelaufen ist, in welchem die Kündigung erfolgen konnte.

§. 159.

Die Verjährung der in den §§. 156, 157 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Befriedigung rechtlich verlangt werden kann.

§. 160.

Hängen wiederkehrende Leistungen von einem Hauptrechte nicht ab, so beginnt die Verjährung des Anspruches im Ganzen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Verjährung des Anspruches auf eine Leistung begonnen hat.

§. 161.

Ist die Verjährung gehemmt, so kann während der Dauer der Hemmung eine Verjährung nicht beginnen, eine begonnene Verjährung nicht fortlaufen.

Wird die Verjährung unterbrochen, so ist die bis zu der Unterbrechung abgelaufene Zeit in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

§. 162.

Die Verjährung wird durch jedes rechtliche Hinderniß gehemmt, welches vermöge der Beschaffenheit des Anspruches oder vermöge einer besonderen Vorschrift die Rechtsverfolgung nicht gestattet.

Die Verjährung wird dadurch nicht gehemmt, daß dem Ansprüche die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, des Zurückbehaltungsrechtes oder der Vorausklage oder die Abzugseinrede des Inventarerben entgegensteht.

Sie wird auch dadurch nicht gehemmt, daß dem Ansprüche eine zur Aufrechnung geeignete Forderung gegenübersteht oder daß der Anspruch der Anfechtung unterliegt.

§. 163.

Die Verjährung des dem Eigenthümer eines Pfandes gegen den Pfandgläubiger zustehenden Anspruches auf Rückgewähr des Pfandes ist so lange gehemmt, als das Pfandrecht besteht.